

4. Der Brief an die versammelten Bischöfe¹⁾

Rather schrieb den Brief aus dem Exil in Como. Die Ballerini und Vogel haben die Momente, die dafür sprechen, erschöpfend zusammengestellt.²⁾ Der Bischof war aufgefordert worden, auf dem Konzil seine Angelegenheit zu vertreten. In dem Brief entschuldigt er sein Fernbleiben mit dem Hinweis auf seine unfreie Lage. Er habe keine persönliche Bewegungsfreiheit, wolle auch nichts Nachteiliges über seinen Herrn aussagen, und überdies sei sein Fall in der Öffentlichkeit genügend bekannt. Er sende aber gleichzeitig mit dem Briefe zur Aufklärung sein im Exil geschriebenes Werk, die *Praeloquia*. Die Absendung des Briefes kann zu jeder Zeit während der Exilsperiode erfolgt sein, wahrscheinlich aber im März 937. Klarheit könnte ohne weiteres darüber geschaffen werden, wenn sich das Konzil zeitlich bestimmen ließe. Zunächst soll jedoch eine andere Frage erörtert werden, die den Ballerini und Vogel einiges Kopfzerbrechen bereitet hat. Im fünften Buch der *Praeloquia*, am Ende des 12. Kapitels³⁾, finden wir eine kurze Notiz, die scheinbar mit dem Brief an die Bischöfe zusammenhängt. Sie lautet: *Epistola eiusdem: Ratherius exul Widoni atque Sobboni archiepiscopis ceterisque coepiscopis in concilio residentibus. Istud, domini, pro praesentia suscipite nostri et legere, precor, dignemini. Fortassis enim non erit inconueniens negotio praesenti. Es handelt sich hierbei sichtlich nicht, wie Vogel⁴⁾ vermutet, um einen Auszug aus dem erhaltenen Begleitbrief an die versammelten Bischöfe oder aus einem anderen Brief, wie die Ballerini⁵⁾ annehmen, sondern um eine einfache Randbemerkung, die Rather in dem Originalkoder beim Versenden anbrachte. Diese sollte die versammelten Bischöfe auf eine Stelle des Textes besonders aufmerksam machen. Weshalb sie gerade hier steht, ist leicht zu erkennen. Rather spricht hier im Kapitel 12 von seiner Gefangenschaft und klagt weiterhin im Kapitel 13 darüber, daß überhaupt*

¹⁾ Weigle Nr. 2; Ballerini S. 525f.

²⁾ Vgl. Ballerini, Vita c. 27 u. 28; Vogel 1 S. 96f.; 2 S. 173—177.

³⁾ Ballerini S. 150.

⁴⁾ Vogel 2 S. 174; 1 S. 97.

⁵⁾ Ballerini S. 150 Anm. 38.